

Unterabteilung Realisierung
Alex Joss
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 36 61
Fax 062 835 36 29
E-Mail alex.joss@ag.ch
Internet www.ag.ch/tiefbau

Gemeinderat Möhlin
Postfach 128
4313 Möhlin

Aarau, 5. April 2013

Gemeinde Möhlin IO; K 292, Ausbau Kantonsstrasse, 2. Etappe

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrter Herr Gemeinderat

Als Beilage erhalten Sie das Projekt für den Ausbau der Kantonsstrasse K 292, 2. Etappe. Es wurde im Einvernehmen mit Ihnen von unserer Abteilung ausgearbeitet. Wir erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse K 292 (Rheintalstrasse) führt von Mumpf nach Rheinfelden. Sie ist eingeteilt als Hauptverkehrsstrasse. Die Verkehrsbelastung beträgt ca. 8'700 Fahrzeuge pro Tag, davon 5,0 % LKW-Anteil. Die K 292 muss neben den Anforderungen einer Hauptverkehrsstrasse und Versorgungsrouten auch die Anforderungen der Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften erfüllen.

Das Projekt Möhlin IO, K 292 (1. Etappe), Ausbau Kantonsstrasse mit Ersatz Möhlinbach-Brücke kommt 2013 zur Ausführung. Die 2. Etappe erstreckt sich von der Ausserort/Innerort-Grenze bis zur Einmündung Schmittenhöhle. Dieser Abschnitt soll anschliessend an die 1. Etappe in Angriff genommen werden.

Die Beläge der K 292 im Abschnitt Ausserort/Innerort-Grenze bis zum Projekt Ausbau 1. Etappe sind in einem schlechten Zustand. Gemäss der letzten Zustandserfassung im Jahr 2007 befindet sich der Innerortsbereich in der schlechtesten Zustandsklasse. Die letzte

Massnahme mit einer Oberflächenbehandlung datiert aus dem Jahr 1975. In diesem Abschnitt fehlen ein Gehweg und beim Restaurant Krone eine Querungshilfe.

2. Zielsetzung

Der Ausbau der Kantonsstrasse verfolgt im wesentlichen die folgenden Ziele:

- Kostengünstige und speditive Sanierung der K 292 innerorts
- Anpassung der K 292 an einen üblichen Ausbaustandard für Kantonsstrassen
- Sicherheitstechnische Optimierung (Mittelinsel in der "Kronenkurve")
- Verbesserung der Situation für Fussgängerinnen und Fussgänger (Schulweg)
- Lärm-Grenzwertüberschreitungen werden durch einen lärmarmen Deckbelag verbessert
- Verbesserung der Situation beim Kronenparkplatz (Ein-/Ausfahrt)
- Verbesserung der Einmündung Wendolinsgasse

3. Projekt und Ausführung

Strassengeometrie

Die heutige Strassengeometrie wird im Wesentlichen beibehalten. Die Strasse ist 7,00 m breit und in den Kurven mit den nötigen Kurvenverbreiterungen versehen. Auf der Nordseite ist ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite geplant. Auf der Südseite ist ein kurzes Stück Gehweg vom Fussgänger-Übergang bis zur Wendolinsgasse vorgesehen. Die Mittelinsel in der Kronenkurve dient der Sicherheit für Fussgänger und soll gleichzeitig als Torwirkung für Automobilisten bei der Dorfeinfahrt dienen.

Längenprofil

Die heutige Strassennivellette und damit auch die heutigen Längsgefälle werden beibehalten. Die vertikalen Ausrundungsradien variieren zwischen 1500 m und 6000 m. Das Längenprofil wurde so berechnet, dass für alle Anstösser eine optimale Lösung erzielt wird. Das Quergefälle wird verbessert, damit eine optimale Entwässerung der Strasse und des Gehwegs möglich ist.

Strassenaufbau

Folgende Oberbaudimensionierung wurde mit der Fachstelle Belags- und Geotechnik festgelegt: Der heutige Belag und Teile der Koffierung werden auf eine Kote von ca. - 27 cm entfernt. Der verbleibende Koffer wird auf Tragfähigkeit und Frostsicherheit geprüft.

K 292 IO Neuer Belag		
Deckschicht	AC MR 8	30 mm
Binderschicht	AC B 22 S	70 mm
Tragschicht	AC T 22 S	70 mm
KMF	22	100 mm
Neuer Oberbau		270 mm

Gehweg; Belag befahrbar		
Deckschicht	AC 8 N	30 mm
Tragschicht	ACT 22 N	70 mm
Belagsaufbau total		100 mm

Öffentlicher Verkehr

Auf dieser Strecke verkehrt ein öffentliches Verkehrsmittel (Bus).

Sichtweiten

Die nötigen Sichtweiten und Sichtzonen sind in den Plänen eingezeichnet und eingehalten.

Werkleitungen

Die Beleuchtung muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Gemeinde. Werkleitungen Dritter sind erhoben worden. Sollten Erneuerungen nötig sein, gehen die Kosten zu Lasten der Werkeigentümer. Auf der ganzen Länge wird ein Medienrohr verlegt.

Strassenentwässerung

Die Entwässerung wird dem neuen Projekt angepasst und an die Kanalisation angeschlossen. Es sind 17 neue Strassenabläufe nötig. Bei der bestehenden Kanalisationsleitung müssen 7 Deckel höher gesetzt werden. Der Zustand der Längsleitung muss noch untersucht werden.

Landerwerb

Der gesamte Landerwerb von Privaten umfasst 195 m². Von der Einwohnergemeinde Möhlin werden 6 m² benötigt. Die detaillierten Landerwerbsverhältnisse sind auf dem Landerwerbsplan und den zugehörigen Tabellen ersichtlich.

Signalisation

Die zur Führung und Sicherung des Verkehrs notwendigen Markierungen, Signale und Beschilderungen sind im Signalisationsplan dargestellt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h wird durch Generell 50 ersetzt.

4. Umweltbelange/Lärm

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung, LSV). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden.

Im Sinne von Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bauvorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Ver-

kehrsaufkommen wird nicht erhöht. Es ist somit keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zuge der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben.

5. Ausbaustandard/Einsparpotenzial

Es wurde darauf geachtet, dass die bestehenden Mauern entlang der Kantonsstrasse nicht verschoben werden müssen. An einzelnen Stellen wird der Gehweg deshalb auf die minimal zulässige Breite reduziert. Überhaupt kann das ganze Projekt zur Hauptsache in der Parzelle der Kantonsstrasse realisiert werden, es wird sehr wenig zusätzliches Land beansprucht.

6. Rechtsgrundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben an einer Kantonsstrasse. Die Zuständigkeit für den Bau liegt gemäss § 86 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) beim Kanton.

Die für das vorliegende Projekt zu finanzierenden Leistungen erstrecken sich über mehrere Jahre. Deshalb ist gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ein Globalkredit anzufordern. Nachdem der einmalige Nettoaufwand zwischen 50'000 und 5 Millionen Franken beträgt, handelt es sich um einen Kleinkredit gemäss § 19 GAF.

Gemäss § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) beschliesst der Regierungsrat über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Übersteigt der Kostenanteil des Kantons 5 Millionen Franken, entscheidet der Grosse Rat.

Gemäss § 1 lit. f der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates ist die Bewilligung von Globalkrediten bis 3 Mio. Franken für Strassenbauvorhaben (Projektierung und Vorbereitung, Realisierung) und Unterhaltmassnahmen im Sinne der Strassengesetzgebung an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt delegiert. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rats gemäss § 2 des Strassengesetzes.

Die Freigabe von Geldern aus dem Kreditrisiko erfolgt ausschliesslich auf einen entsprechend begründeten Antrag des Lenkungsausschusses und fällt in die Kompetenz des Leiters Abteilung Tiefbau.

7. Finanzielles

7.1 Kosten

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2013 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive 8 % MWST). Das Kreditrisiko besteht aus einem Ungenauigkeitszuschlag von ca. 10 % gemäss SIA.

Kostenvoranschlag	CHF	1'200'000
Kreditrisiko *	CHF	150'000
Gesamtkosten	CHF	1'350'000

* Ungenauigkeitszuschlag, Risikozuschlag

7.2 Werkbeiträge/Kostenteilung

Die Gemeinde hat gemäss Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) an die Aufwendungen im Innerort einen Beitrag zu leisten, der aufgrund der Steuerperiode 2010/2011 für Möhlin 54 % beträgt.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung gemäss nachfolgender Aufstellung:

Kostenteilung		
Gesamtkosten	Anteil Gemeinde Möhlin	Anteil Kanton Aargau
100 %	54 %	46 %
CHF 1'350'000	CHF 729'000	CHF 621'000

Verstreichen zwischen dem Kreditbeschluss und dem Baubeginn des Projekts mehr als fünf Jahre, so kann erneut über die Höhe des Anteils der Gemeinde entschieden werden.

Das Anpassen von Gemeindestrassen, soweit es nicht durch den Ausbau der Kantonsstrasse bedingt ist, geht voll zulasten der Gemeinde. Auch das Anpassen allfälliger Werkleitungen wie Wasser, Gemeindekanalisationen, Elektrisch, Gas, Telefon usw. geht aufgrund der Reversbestimmungen (§§ 104 und 106 BauG) zulasten der Werkeigentümer beziehungsweise der Gemeinde. Dazu gehören auch das Zurückversetzen von Hydranten und das Heben von Schieberkappen und Schachtabdeckungen nach dem Belageinbau. Die Strassenbeleuchtung beziehungsweise deren Veränderungen gehen ebenfalls zulasten der Gemeinden (§ 99 BauG). Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren einer Gemeinde entstehen, gehen ganz zu deren Lasten (§ 19 Kantonsstrassendekret). Wenn vorgenannte Bauteile oder von Dritten bestellte Bauteile gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt realisiert werden, sind die entsprechenden Kosten nicht zulasten dieses Kredits zu finanzieren. Sie werden von der Unternehmung direkt den Bestellern in Rechnung gestellt.

7.3 Finanzierung seitens Gemeinde/Beurteilung im Sinne Finanzausgleichsgesetz

Mit Brief vom 28. März 2013 hat das Gemeindeinspektorat des Departements Volkswirtschaft und Inneres dem vorliegenden Projekt zugestimmt mit folgender Bemerkung:

"Das Projekt wird im Sinne von § 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAV) bis zum Höchstbetrag von netto CHF 729'000.– zur Verwirklichung freigegeben. Mit der Freigabe werden keine Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds zugesichert. Die Höhe allfälliger effektiver Leistungen wird bei Vorliegen einer massgebenden Überschuldung der Gemeinde gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich und § 4 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich durch den Regierungsrat beschlossen."

7.4 Folgekosten

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabebereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt.

7.5 Kosten-Nutzen-Vergleich

Unter Berücksichtigung aller baulichen, geografischen und ökologischen Aspekte ist das vorliegende Projekt die wirtschaftlich günstigste Variante.

8. Eigentum, Erhaltungspflicht

Das Eigentum sowie die Erhaltungspflicht richten sich nach den allgemein für Strassen geltenden rechtlichen Bestimmungen.

9. Weiteres Vorgehen

Gemäss § 2a Abs. 2 des Strassengesetzes unterbreiten wir Ihnen das Projekt zur Zustimmung und zur Sprechung des erforderlichen Kostenanteils. Gerne erwarten wir Ihren Beschluss (Protokollauszug) zusammen mit den Projektunterlagen zurück.

Anschliessend wird das Projekt vorläufig genehmigt und gleichzeitig über den Globalkredit und die Kostenteilung Beschluss gefasst. Dann kann das Projekt im Gelände profiliert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

Nach Durchführung des Auflageverfahrens und der Behandlung allfälliger Einwendungen kann die definitive Genehmigung beziehungsweise Gutheissung des Projekts durch den Regierungsrat erfolgen.

Die Ausführung des Projekts richtet sich nach den Prioritäten im Strassenbau. Nachdem die finanziellen Möglichkeiten der Strassenrechnung beschränkt sind und etliche Projekte zur Ausführung anstehen, können wir zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage über den Realisierungszeitpunkt machen.

Für Rückfragen steht Ihnen Alex Joss, Unterabteilung Realisierung, Telefon 062 835 36 61, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rolf H. Meier, Kantonsingenieur
Leiter Abteilung Tiefbau

Alex Joss
Projektleiter

Beilage

- Projektmappe

zK an

- Gemeindeinspektorat DVI
- Kreisingenieur IV (Beilage: Situationsplan)
- PS/mr
- Reg ATB - RE/Ke - she - aj